

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Münster
Schorlemerstraße 15 · 48143 Münster

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Münster**

48143 Münster · Schorlemerstraße 15
48046 Münster · Postfach 86 49

Telefon: 0251 4175-01
0251 4175-109
Telefax: 0251 4175-137
E-Mail: info-ms@wlv.de
sonja.friedemann@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Münster, 17.12.2018

Fehlende Informationen zu Wasserversorgungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Rechtslage zu dem genannten Informationsschreiben der Stadt Münster Gesundheits- und Veterinäramt von November/Dezember 2018 geprüft.

In der Tat ist es so, dass die Trinkwasserverordnung, eine Bundesverordnung, 2018 überarbeitet wurde und damit neue Untersuchungsumfänge und –häufigkeiten für die Hausbrunnen festgelegt wurden. Bislang sind die Hausbrunnen in Münster einheitlich als kleine Hausbrunnen ohne gewerbliche Vermietung/Nutzung behandelt worden. Wenn eine Abgabe an weitere Personen als den Betreiber besteht, liegt eine sog. b-Anlage, also ein Hausbrunnen mit Vermietung vor. Für diesen sieht die neue Trinkwasserverordnung umfangreiche, gesetzlich genau festgelegte routinemäßige Untersuchungen vor.

Die Hausbrunnen ohne gewerbliche Vermietung/Nutzung werden alle 5 Jahre vor Ort überprüft, die Hausbrunnen mit Vermietung dagegen alle 3 Jahre. Unabhängig davon haben die Anlagenbetreiber die routinemäßige Untersuchung innerhalb eines Jahres nach der letzten mikrobiologischen Untersuchung durchzuführen und dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, Herrn Dr. Lürwer, ist die Vorgehensweise der Stadt Münster wie folgt:

Alle Hausbrunnen, deren genaue Verwendung bislang nicht bekannt ist, werden im Rahmen des Informationsschreibens abgefragt.

Sodann soll den Betreibern der Hausbrunnen detailliert mitgeteilt werden, welchen zukünftigen Untersuchungsumfang zu welchem Zeitpunkt sie vornehmen müssen. Ein entsprechendes Informationsschreiben startet Anfang 2019. Grundsätzlich wird das Gesundheitsamt nur weitere Untersuchungen festlegen/anordnen, wenn z. B. ein Verdacht auf Vorkommen einzelner Stoffe mit Gefahrenpotential vorliegt. Das Gesundheitsamt empfiehlt, einem Labor einen Dauerauftrag und eine Vollmacht zur Weiterleitung der Ergebnisse an das Gesundheitsamt zu erteilen. Entsprechende Listen der zugelassenen Labore in Münster, die für eine Trinkwasseruntersuchung beauftragt werden können, liegen auf der Internetseite des LANUV vor.

Nähere Informationen gibt es auf der Internetseite
<https://www.stadt-muenster.de/gesundheit/hygiene-und-umweltmedizin/wasserhygiene/trinkwasserhygiene.html>

Nach Prüfung der Rechtslage dürfen die Gesundheitsämter die entsprechenden Angaben, wie auf dem Informationsschreiben der Stadt Münster abgefragt, aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage in § 18 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 Trinkwasserverordnung erheben. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, die entsprechende Angabe dort zu tätigen. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass das Gesundheitsamt Sie persönlich aufsuchen wird.

Unabhängig von der derzeit geltenden Pflicht ist der WLV/DBV bemüht, den Untersuchungsumfang für die Hausbrunnen mit Vermietung nochmals zu reduzieren und hat deswegen Gespräche auf Bundesebene gesucht. Dort wurde signalisiert, dass man bei einer Überarbeitung der EU-Richtlinie, die der Trinkwasserverordnung zugrunde liegt, eine entsprechende Erleichterung schaffen kann. Dies wird allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch sollten Sie wissen, dass sich die Landwirtschaftsverbände für das Thema einsetzen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Friedemann